

Anmerkung

Nicht zuzustimmen ist dem AG Karlsruhe in seiner rechtlichen Bewertung der AGB-mäßig vorgesehenen Berechnung des vollen Stundensatzes für die Wegezeit der Monteure. Das AG übersieht, daß der BGH in seinem Urteil „Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeiten“ (BB 1984, 1321 ff.) zwar die Berechnung von Wegezeiten grundsätzlich für zulässig hält, es den Werkunternehmern jedoch nicht gestattet ist, „außer den Personal- und

Gemeinkosten auch den auf die erbrachte Werkleistung entfallenden Unternehmergewinn sowie einen Risikozuschlag auf etwaige Gewährleistungsansprüche“ in die nicht der Hauptleistung zugehörigen Nebenkosten einzurechnen. Das bedeutet: Der Werkunternehmer kann bei der Berechnung der Wegezeit nicht einen gleich hohen Stundenverrechnungssatz in Anrechnung bringen wie für die Durchführung der eigentlichen Reparaturarbeiten. Eher grundsätzlicher Natur ist die Frage nach der Zulässigkeit derartiger Klauseln, die allemal darauf hinauslaufen, die Kosten der Reparatur in die Höhe zu treiben (dazu Micklitz, Berechnungsmethode im Reparaturhandwerk und AGBG, demnächst in BB).

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat die Entscheidung des AG zum Anlaß genommen, ein Unterlassungsverfahren gegen die klagende Rohr-Reinigungsfirma nach § 13 AGBG einzuleiten, weil die vereinbarte Berechnung des Geräteeinsatzwagens gegen § 9 AGBG verstoße. Auf die Abmahnung der VZ hin hat die Firma vorgeschlagen, für Monteur und Gerätewagen einen Einheitspreis zu berechnen. Abgesehen davon, daß dieser Vorschlag erneut nicht die Rechtsprechung des BGH berücksichtigt, ist er schon deswegen zurückzuweisen, weil er im Ergebnis genau jene Lösung ermöglicht, die das AG für rechtswidrig erklärt hatte. Die Auseinandersetzung ist in zweierlei Hinsicht von weitreichender Bedeutung: Einmal zeigt der Vorschlag, daß die Firmen sich inzwischen in ihrer Kalkulation auf eine Berechnungsmethode eingestellt haben, die vom Gesetz nicht gedeckt ist. Wie anders wäre zu erklären, daß die Firma versucht, ihre einsatzunabhängige Berechnungsmethode zu retten. Darüber hinaus ist aber zuzugeben, daß die Suche nach einem Ausweg, der die Rechtsprechung des BGH umsetzt, sich als schwierig erweist. Denkbar wären zwei Stundenverrechnungssätze unter Einschluß des Geräteeinsatzwagens und ohne Einsatzwagen. Sinn gäbe eine solche Lösung jedoch nur, wenn von vornherein feststünde, ob der Einsatzwagen benötigt wird. Das Risiko für die Wahl der Einsatzmittel kann dem Verbraucher nicht aufgebürdet werden. Deshalb wäre anzustreben, dem Unternehmen die Zusatzkosten anzulasten, die dadurch entstehen, daß der Einsatzwagen später noch geholt werden muß, weil die Arbeit ohne dieses technische Hilfsmittel gar nicht ausgeführt werden kann. Ohne eine grundsätzliche Neuformulierung der Berechnungsmodalitäten des Werklohns wird es jedoch nicht möglich sein, dem Problem der Berechnung von Nebenkosten Herr zu werden (dazu Micklitz, ZIP 1986, 285 ff.). (Micklitz)